

10.05.94

Empfehlungen
der Ausschüsse

Fz - In - Wi

zu Punkt 5 der 669. Sitzung des Bundesrates am 20. Mai 1994

**Gesetz zur Änderung des Haushaltsgrundsätzgesetzes
und der Bundeshaushaltsordnung**

Der federführende Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat,

Fz
In
Wi

1. dem Gesetz gemäß Artikel 109 Abs. 3 des Grundgesetzes **nicht** zuzustimmen.

Begründung:

Fz

2. Grundsätzlich unterstützt der Bundesrat eine Politik, die durch Privatisierung von öffentlichen Unternehmen und Aufgaben die Verwaltung entlastet und bei der Durchführung der Maßnahmen zu einer rascheren, besseren und wirtschaftlicheren Erledigung führt.

Gleichwohl kann der Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages deshalb nicht mitgetragen werden, weil er einmal zur Stärkung von Privatisierungsinitiativen nicht erforderlich ist und zum anderen die Grenzen der Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes überschreitet.

In

3. Mit dem Gesetz zur Änderung des Haushaltsgrundsätzgesetzes und der Bundeshaushaltsordnung greift der Bund unmittelbar in das Haushaltsrecht der Länder ein. Aus der Begründung zu Artikel 1 ergibt sich, daß der Bund diese Initiative zudem als Signal an die Gemeinden verstanden wissen will. Es stellt einen Eingriff in die Haushaltshoheit der Länder dar. Das kommunale Selbstverwaltungsrecht wird tangiert. Ein Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung besteht jedoch nicht.

In 4. Länder und Kommunen sind auch ohne entsprechende Verpflichtung durch Bundesgesetz bereits nach den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet, zur Erfüllung staatlicher Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienender wirtschaftlicher Tätigkeit unter Umständen Dritte heranzuziehen.

Fz 5. Schon die gegenwärtigen haushaltsrechtlichen Regelungen zu den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften veranlassen die Verwaltung zu der Prüfung, ob eine Aufgabe durchgeführt werden muß und ob sie durch eine staatliche Stelle durchgeführt werden muß. Derartige Wirtschaftlichkeitsprüfungen sind bei der Planung neuer Maßnahmen sowie während der Durchführung und auch nach Abschluß von Maßnahmen anzustellen. Die im Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages enthaltene Verpflichtung zur Privatisierungsprüfung (Artikel 1 Nr. 1) ist daher entbehrlich.

Ein gesetzlich verordnetes Interessenbekundungsverfahren zur Erkundung der optimalen Erledigung der wirtschaftlichen Betätigung des Staates wird abgelehnt.

Eine mehr oder weniger schematische Verpflichtung ohne Rücksicht auf den konkreten Einzelfall würde zu einem unnötigen arbeits-, verwaltungs- und vor allem zeitaufwendigen Verfahren zwingen, Maßnahmen ggfs. unnötig verzögern (Nachteile durch zwischenzeitliche Preissteigerungen) und letztlich den Sinn des Vorhabens, nämlich die wirtschaftliche Verwendung von Haushaltsmitteln, ins Gegenteil verkehren.

Ferner werden mit der detaillierten Regelung eines Interessenbekundungsverfahrens (Artikel 1 Nr. 2 und Artikel 2) die Grenzen der Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes überschritten. Durch die ausführliche Definition eines solchen Markterkundungs- und Vergleichsverfahrens im Teil I des Haushaltsgrundsätzgesetzes werden der Bund und alle Länder verpflichtet, ihr Haushaltsrecht ebenfalls mit einer solchen Detailregelung zu versehen. Damit verbleibt für die Länder kein Spielraum zur Regelung eigener Verfahrensvorschriften. Der geplanten Regelung fehlt daher die verfassungsrechtliche Grundlage.